

K. k. priv. Allgemeine Assecuranz

(Assicurazioni Generali)

errichtet mit Gesellschafts-Acte vom 26. December 1831.

Revidirte

STATUTEN

genehmigt seitens der k. k. Statthalterei mittelst Decret vom 30. October 1868, Nr. 12978-III
(auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1868, Nr. 6212-396),
und abgeändert laut den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 30. September 1872,
1. September 1876, 10. Juli 1878 und 24. Mai 1879, genehmigt laut Decreten der k. k. Statthalterei,
ddo. 18. Mai 1874, Nr. 4969-III (Ministerial-Erlass vom 30. April 1874, Nr. 6140),
23. Juni 1877, Nr. 6935-I (Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1877, Nr. 6713), 16. April 1879, Nr. 4538-I
(Ministerial-Erlass vom 11. April 1879, Nr. 2772) und 11. Januar 1880, Nr. 32-I
(Ministerial-Erlass vom 26. December 1879, Nr. 17985).



TRIEST

BUCHDRUCKEREI DES OESTERR.-UNG. LLOYD

1880.



Corporate Heritage
& Historical Archives

GESELLSCHAFTS-REPRÄSENTANZ:

Directoren:

Maurogonato Dr. I.	Vice-Präsident des ital. Abgeordnetenhauses, Grosskreuz des Mauritius-Ordens etc. in VENEDIG.	
Morpurgo Baron von Jos.	General-Consul von Belgien, Präsident der Triester Commercialbank. Comthur und Ritter mehrerer Orden, Chef des Bankhauses <i>Morpurgo & Parente</i> .	TRIEST.
Ralli Baron Ambr.	Director der Triester Filiale der österr.-ungar. Bank, Ritter mehrerer Orden, Chef der Firma <i>A. di S. Ralli</i> .	TRIEST.
Segrè V. di S.	Grossgrundbesitzer, Verwaltungsrath der Triester Commercialbank, Chef des Grosshandlungshauses <i>J. Coen</i> .	TRIEST.

Vice-Directoren:

Calabi Dr. R.	Ritter des ital. Kronen-Ordens, Verwaltungsrath der Triester Commercialbank	TRIEST.
Gidoni G.	Verwaltungsrath der Triester Commercialbank und Mitglied der Handels- und Gewerbekammer	TRIEST.
Goldschmiedt von L.	Grossgrundbesitzer, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer	TRIEST.
Levi A. A.	Grossgrundbesitzer	VENEDIG.
Todros Baron E.	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Director der Nationalbank, Grossgrundbesitzer	VENEDIG.

Revisoren:

Da Zara Dr. M.	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Grossgrundbesitzer	PADUA.
Padoa R.	Grossgrundbesitzer, Revisor des österr.-ung. Lloyd	TRIEST.
Vucetich Joh. v. Bielitz	Vice-Präsident der Handels- und Gewerbekammer, Verwaltungsrath des öst.-ung. Lloyd	TRIEST.

Verwaltungsräthe:

Eisner I. v. Eisenhof	Ritter des Franz-Josef-Ordens, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer	TRIEST.
Giovanelli Fürst G.	Mitglied des italienischen Oberhauses, Landes- und Stadtrath	VENEDIG.
Korizmic Ladislaus	Director des ungarischen Bodencredit-Institutes und Parlaments-Mitglied	BUDAPEST.
Latard C.	Chef der Firma <i>J. P. Latard & C.</i>	TRIEST.
Moschini G.	Grossgrundbesitzer, Censor der venetianischen Depositenbank.	PADUA.
Papadopoli N. Graf	Mitglied des italienischen Abgeordnetenhauses und Stadtrath	VENEDIG.
Romanin Jacur E.	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Grossgrundbesitzer	PADUA.
Scandiani S.	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Stadtrath, Mitglied der Handelskammer etc.	VENEDIG.
Serinzi v. Montecroce Baron Dr. G. B.	Herrenhaus-Mitglied, Comthur und Ritter mehrerer Orden	TRIEST.
Treves von Bonfili Baron C.	Ritter des italienischen Kronen-Ordens, Grossgrundbesitzer	PADUA.
Wodianer Baron von M.	Grosskreuz des Franz-Josef-Ordens, Ritter und Officier mehrerer Orden, Mitglied der ungarischen Magnatentafel, Präsident der Wiener Börsen-Deputation, der k. k. priv. Donaudampfschiffahrt-Gesellschaft und der k. k. priv. Staatsbahn etc., Bankier unter der Firma <i>Moritz Wodianer</i>	WIEN.

General-Secretär in Triest:	Besso M.
General-Secretär-Stellvertreter in Triest:	Besso J.
Leitender Secretär in Venedig:	Bargoni A.
Secretär-Stellvertreter in Venedig:	Finzi G. V.



ASSICURAZIONI GENERALI

(Allgemeine Assecuranz).

STATUTEN.

I. Hauptstück.

Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

- Art. 1. Die anonyme Actiengesellschaft, genannt „*Assicurazioni Generali*“, wurde mit dem Vertrage vom 26. December 1831 errichtet und hat ihren Sitz in Triest. Dieselbe hat zum Gegenstande den Betrieb aller gesetzlich zulässigen Versicherungszweige.
- Art. 2. Die Versicherungszweige, welche die Gesellschaft wie bisher auszuüben fortsetzt, sind folgende:
- a) Versicherung gegen Schäden, welche durch Feuer, Hagel, Blitz, Explosionen jeder Art und Transport von Gegenständen entstehen können.
 - b) See- und Flussversicherungen.
 - c) Versicherungen auf das menschliche Leben in allen ihren Verzweigungen und Versicherungen von Leibrenten.
 - d) Sogenannte Tontinen.
 - e) Hypothekar-Versicherungen oder Bodencredit-Operationen, in Gemässheit der am 24. December 1857 zwischen der Direction und der priv. österr. National-Bank in Wien geschlossenen Uebereinkunft.
 - f) *) Die Versicherung gegen Bruch von Glasscheiben. **) Zum Betriebe anderer Versicherungszweige wird erfordert, dass der Antrag der Direction und der demselben entsprechende Beschluss des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung, sowie der Staats-Verwaltung auch bezüglich der allgemeinen Bedingungen genehmigt werde. Die Auflassung des einen oder des anderen Versicherungszweiges kann von der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes beschlossen werden.
- **) Art. 3. „Die Gesellschaftsdauer ist eine unbestimmte.“
- **) Art. 4. „Es bleibt jedoch festgestellt, dass, mit Ausnahme des schon von den gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen Falles, die Auflösung der Gesellschaft nicht vor dem 1. December 1903 stattfinden könne, bis zu welchem Tage die Dauer mittelst Beschlusses

*) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.

**) Generalversammlung vom 30. September 1872.

der Generalversammlung vom 7. October 1869, welcher von dem Ministerium genehmigt wurde, schon festgesetzt worden ist.“

- Art. 5. Vom Tage des Beschlusses der Auflösung, oder vom Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in Folge der Verfügung des Art. 47 stattfinden sollte, dürfen keine neuen Versicherungen abgeschlossen werden; zur Abwicklung der noch laufenden Versicherungen werden seinerzeit die in Betreff der Auflösung gefassten Beschlüsse massgebend sein.

II. Hauptstück.

Gesellschaftscapital.

- Art. 6. Vier Millionen zweimalhundert Tausend Gulden in österr. Währung oder vier Millionen Gulden in Conventions-Münze bilden das Stammcapital der Gesellschaft.
- Art. 7. Dieses Capital vertheilt sich auf vier Tausend Actien, jede zu Tausendfünzig Gulden in österr. W., oder zu Tausend Gulden in Conventions-Münze, auf welchen Betrag jeder Actionär bereits drei Zehntel eingezahlt, für die übrigen sieben Zehntel aber einen auf eine der drei in dem Artikel 12 dieser Statuten bezeichneten Arten sichergestellten Schuldschein unter eigenem Namen zu Gunsten der Gesellschaft ausgestellt hat.
- Art. 8. Die vier Tausend Actien, welche das Gesellschaftscapital bilden, werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Vier Tausend bezeichnet.
- Art. 9. Alle Actien werden auf bestimmten Namen ausgegeben und sind untheilbar. Die Actien können mittelst Cession abgetreten werden. Eine solche Cession hat jedoch nur dann der Gesellschaft gegenüber ihre volle Wirksamkeit, wenn sie von der Direction anerkannt und die Uebertragung in den Registern der Gesellschaft ersichtlich gemacht wurde.
- *) „Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.“

*) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.



*) „Im Falle des Todes eines Actionärs wird seinen Erben oder Anspruch Habenden der Termin eines Jahres seit eingetretene[m] Tode bewilligt, um die regelmässige Umschreibung der einzelnen Actien auf einen bestimmten Namen, und die Erneuerung der im Sinne der Art. 7 und 12 des gegenwärtigen Statuts bedingten garantirten Schuldschein-Verschreibungen vorzunehmen.“

„Die Direction kann, falls es ihr zweckmässig erscheint, die Auszahlung der jährlichen Dividenden und Superdividenden für Jene suspendiren, welche den erwähnten Vorschriften nicht entsprechen sollten, und zwar in so lange, bis denselben nicht gänzlich entsprochen wird.“

Art. 10. Auf alle Actien können, über die bereits in die Gesellschaftscasse eingelegten 30 Procent hinaus, noch weitere Einzahlungen eingefordert werden, bis zum vollen Betrag der noch übrigen 70 Procent.

Die Direction ist berechtigt, zu bestimmen, ob eine Einzahlung von 10 Procent auf das Nominal-Actien-capital nothwendig sei, und setzt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe den Zeitpunkt und die Art und Weise dieser Einzahlung fest.

Die Rückzahlung der in Folge einer solchen Bestimmung geleisteten Einzahlungen wird die Direction, sobald es in der Folgezeit die Geschäfts-Operationen zulassen, dem Verwaltungsrathe in Antrag bringen, wobei sie sich bei der Rückzahlung vom Actionär eine Erklärung zu verschaffen hat, welche den sichergestellten Schuldschein für die vollen 70%, nach Artikel 7, wieder in Kraft setzt.

Ist der Fall einer solchen Einzahlung von 10 Procent auf das Nominalcapital der Actien bereits eingetreten, so hat die Direction die Verpflichtung, der nächsten Generalversammlung die allfälligen Massregeln zu unterbreiten, welche zu ergreifen wären, falls noch weitere Einzahlungen nothwendig würden.

Art. 11. Jede künftige Vermehrung des Gesellschaftscapitals wird über Antrag der Direction und den entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrathes an die Genehmigung der Generalversammlung und des hohen Ministeriums gebunden sein.

Art. 12. Der Direction wird die Verpflichtung obliegen, stets dafür Sorge zu tragen, dass für das auf die Actien noch nicht eingezahlte Capital, in soweit deren Besitzer dieser ihrer Verpflichtung noch nicht nachgekommen sein sollten, Sicherstellung geleistet werde. Sie ist auch berechtigt, zu verlangen, dass statt der bisherigen Sicherstellung eine andere Sicherstellung geleistet werde, ohne für ein solches Verlangen Gründe angeben zu müssen.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

- a) durch von der Direction anerkannte Bürgschaft,
- b) durch Hypotheken-Sicherstellungen,
- c) durch Erlag von öffentlichen Schuldverschreibungen, berechnet nach dem Werthe zur Zeit der Uebergabe.

Die Aufforderung wird von Seite der Direction durch die Post vermittelt eines recommandirten Schreibens mit Retour-Recepisse geschehen, wobei diese Aufforderung in der nämlichen Weise noch zwei Mal mit dem Zwischenraume von einer Woche zur anderen zu wiederholen ist.

Sollte der Actionär in der peremptorischen Frist von vier Wochen, vom Tage nach Empfang der dritten wie oben angeführten Aufforderung an,

die Sicherstellung überhaupt oder statt der bereits geleisteten die neue Sicherstellung nicht leisten, so steht der Direction das Recht zu, wegen Uebertragung der betreffenden Actien an dritte Personen auf die in dem nachstehenden Artikel 14 angegebene Art die Verfügung zu treffen, und der Gesellschafter bleibt nach der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches bis nach ausgeführtem Verkaufe in Haftung. Der Gesellschafter kann jedoch dem noch nicht erfolgten Verkaufe der Actien vorbeugen, wenn er eine andere von der Direction als gut befundene Sicherstellung leistet und zugleich die aufgelaufenen Kosten bezahlt. Für die Gesellschafter, welche ihren Wohnort nicht in den Provinzen haben, wo sich Agenzien der Gesellschaft befinden, wird statt der obbezeichneten Frist ein Termin von sechzig Tagen festgesetzt.

Art. 13. Zu keiner Zeit und wegen keines, auch nicht wegen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Ereignisses sind die Gesellschafter gehalten, mehr zu zahlen, als den rückständigen Actien-capital-betrag, und auch nicht die bona fide bereits bezogenen Gewinnste und Zinsen herauszugeben.

Art. 14. Wenn ein Actionär die schuldigen Zahlungen nicht leistet, lässt die Direction dessen Actien durch einen Wechselagenten an eine nach ihrem Ermessen entsprechende Person, welche die gehörige Sicherheit bietet, auf der Börse verkaufen, falls sie nicht vorziehen sollte, sowohl den säumigen Actionär als auch dessen Bürgen zu der in Rede stehenden Zahlung zu verhalten.

Nach Abzug des der Gesellschaft zu vergütenden Betrages an Capital, Interessen und allfälligen Kosten wird der verbleibende Erlös dem Actionär ausgefolgt.

Wenn ein Actionär der Gesellschaft auch aus anderen Rechtstiteln etwas schuldet, so hat in Betreff seines Actien-capital und Gewinnes, sowie der entsprechenden Quote des Reservefondes im Sinne der bestehenden Gesetze zu Gunsten der Gesellschaft die Compensation Platz zu greifen.

Um die Forderung der Anstalt einzubringen, kann die Direction zum Verkaufe der besagten Actien schreiten, und zwar in der Weise und zu den Zwecken, welche in den zwei ersten Absätzen des gegenwärtigen Artikels festgesetzt sind.

Art. 15. Wird über das Vermögen eines Actionärs der Conkurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so ist die Direction berechtigt, mit dessen Actien auf die in dem vorhergehenden Artikel angegebene Art zu verfügen. Der durch den Verkauf erzielte Erlös wird nach Abzug der Kosten des allfälligen Verlustes, gleichwie der allfälligen Gesellschaftsforderungen, dem überschuldeten Gesellschafter oder dessen Stellvertreter ausgefolgt und hiemit die bezügliche Haftung gelöst.

Art. 16. Die Cessionen von Actien, welche von einem Actionär geschehen sollten, an den die Gesellschaft eine Schuldforderung hätte, sind so lange unwirksam, bis die Forderung nicht liquidirt und bezahlt ist; inzwischen hat die Gesellschaft das Recht, die Zahlung der Zinsen und der Dividenden zu suspendiren.

Art. 17. Die Capitalien der Gesellschaft sollen nach Thunlichkeit und nach einer gehörigen Vertheilung von der Direction in Wechseln mit mehreren sicheren Unterschriften, in Hypothekar-Darlehen, in Pfandbriefen, auf Liegenschaften, auf gesicherte Vorschüsse und auf andere sichere Art angelegt werden.

*) Generalversammlung vom 24. Mai 1879.



*) „Die Anlagen in öffentlichen Schuldverschreibungen von Staaten, Provinzen und Gemeinden dürfen nie den dritten Theil des Gesellschafts-Capitals und der Gesamtreserven übersteigen.“

***) „Die Bewerthung der in der Bilanz anzuführenden öffentlichen Werthpapiere muss jene sein, welche aus den Coursen der betreffenden Börsen am 31. December jedes Jahres ersichtlich sind; die Mehrdifferenz jedoch, welche sich ergeben sollte, ist nicht in den Gewinn des Geschäftsjahres einzubegreifen, sondern wird zur Bildung eines besonderen und getrennten Fonds unter dem Namen:

„Reserve für die Coursschwankungen der von der Anstalt besessenen öffentlichen Werthpapiere bestimmt.“

„Sobald die Bildung dieses Reservefonds begonnen hat, werden die sich aus der Bewerthung genannter Papiere etwa ergebenden Minderdifferenzen durch die Reserve selbst bis zur entsprechenden Höhe gedeckt, und wird nur ein weiterer Ausfall zu Lasten des betreffenden Geschäftsjahres gehen können.“

„Es versteht sich von selbst, dass im Falle des Verkaufs solcher Werthpapiere der Mehrerlös über die letzte Bewerthung in jene Bilanz aufzunehmen ist, auf welche sich der wirkliche Nutzen bezieht.“

III. Hauptstück.

Die Generalversammlung und deren Wirkungskreis.

Art. 18. Die Gesellschaft beschliesst und wirkt entweder vereinigt als Generalversammlung, oder repräsentirt, sei es durch die Direction, sei es durch den Verwaltungsrath.

Art. 19. Die Generalversammlungen werden in Triest abgehalten, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Alle Jahre ist eine ordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen, in welcher den Actionären die Bilanz des vorhergehenden Jahres vorgelegt und über die Geschäftsgebarung der Gesellschaft Bericht erstattet wird.

Art. 20. Die Generalversammlung wird in der Regel von den Directoren mittelst von ihnen gefertigten Einladungsschreibens zusammenberufen.

Sie kann aber auch von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, wenn die Direction in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist die von demselben beschlossene Einberufung unterliess.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist von der Direction und in deren Ermangelung von dem Verwaltungsrathe in allen Fällen einzuberufen, so oft eine Anzahl von Gesellschaftern, welche zusammen mindestens 800 Actien besitzen und Anträge zur Verhandlung bringen wollen, dies verlangt und der Verwaltungsrath findet, dass diese Anträge Gegenstände betreffen, deren Verhandlung nach den Bestimmungen des Artikels 25 der Generalversammlung zusteht.

Jedenfalls sind aber die Anträge der Actionäre der nächsten ordentlichen Generalversammlung mitzuthemen, damit sich diese über ihre eigene Kompetenz ausspreche, und findet sie diese begründet, sofort zur Verhandlung und Beschlussfassung bezüglich der in Rede stehenden Anträge schreite.

*) Generalversammlung vom 1. September 1876 und vom 10. Juli 1878.

**) Generalversammlung vom 24. Mai 1879.

*) Art. 21. „Die Einladung zur Generalversammlung gilt als in legaler Form an die Actionäre erlassen, sobald sie dreimal in den zur Aufnahme officieller Anzeigen bestimmten Zeitungen zu Triest und Wien, und in dem Bulletin der officiellen Acten in Venedig, Mailand und Rom öffentlich bekannt gemacht worden ist. Unabhängig von dieser Bekanntmachung sendet die Direction jedem Gesellschafter eine besondere Einladung, und zwar an denjenigen Wohnsitz, welchen er selbst in das Actien-Register zu Triest eintragen lässt. Die Veröffentlichung der Einladung muss zu Triest und Venedig der Generalversammlung 15 Tage, diejenige zu Wien, Mailand, Rom, muss ihr 10 Tage vorangehen.“

In dem Einladungsschreiben sind die Gegenstände der Verhandlung zu bezeichnen. „Die Vorschläge eines oder mehrerer Actionäre, welche der Central-Direction in Triest bis Ende März zugekommen sind, müssen unter jene Gegenstände inbegriffen werden.“ (**)

Die später oder zur Zeit der tagenden Versammlung eingebrachten Anträge werden nur in der nächsten Versammlung, nachdem sie in dem betreffenden Einladungsschreiben gehörig bezeichnet wurden, in Verhandlung genommen werden können.

Die Anträge müssen jedoch nur auf solche Gegenstände sich beschränken, welche in dem Artikel 25 angeführt sind als zur Verhandlung vor die Versammlung gehörig; der Verwaltungsrath hat ihre Eignung hiezu auszusprechen. Findet der Verwaltungsrath, dass sie nicht vor die Generalversammlung gehören, so müssen sie derselben doch vorgelegt werden, damit sich diese auf Verlangen der Antragsteller über ihre eigene Competenz aussprechen und sonach meritorisch entscheiden kann.

Art. 22. Die Actionäre haben das Recht, in der Versammlung persönlich zu erscheinen oder sich durch andere Actionäre vertreten zu lassen; sie müssen jedoch wenigstens zehn Tage vor dem Zusammentritte derselben in den Registern der Gesellschaft eingetragen worden sein, um an der Versammlung theilnehmen zu können.

Das Verzeichniss der Actionäre, welche das Recht haben, in der Versammlung zu erscheinen, liegt sechs Tage vor dem Zusammentritte derselben für jeden Actionär zur Einsicht bereit. Die Vollmachten zur Vertretung von Gesellschaftern in der Generalversammlung müssen spätestens bis Mittag des der Eröffnung derselben vorhergehenden Tages in der Central-Directionskanzlei vorgewiesen und niedergelegt werden. Nach Ablauf dieses Zeitpunctes werden sie nicht mehr angenommen.

Art. 23. Die 1000 Actien, welche mit den Nummern 1 bis 1000 versehen sind, geben das Recht zu einer Stimme, auch dann, wenn der Actionär deren weniger als 5 besitzt; mit den anderen ist das Recht einer Stimme verbunden, wenn der Actionär deren wenigstens 5 hat; jeder Actionär, der 6 bis 10 Actien besitzt, hat zwei Stimmen, und drei Stimmen, wenn er 11 bis 15 Stück besitzt; und für je 10 Stück über 15 Actien gebührt ihm je eine weitere Stimme.

Kein Actionär kann mehr als zwanzig Stimmen haben, die Stimmen der Actionäre eingerechnet, als deren Vollmachthaber er auftritt. Kein Actionär kann sich durch mehr als einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

**) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.



Art. 24. Die Generalversammlung tagt unter dem Vorsitze des nach der Ernennung ältesten Directors. Sind mehrere Directoren zu gleicher Zeit ernannt worden, so gibt das Lebensalter den Ausschlag. Der zum Vorsitze Berufene kann jedoch sein Amt einem andern Director übertragen.

Art. 25. Der Generalversammlung bleiben nachstehende Ernennungen und Beschlüsse vorbehalten :

a) Die Ernennung der Directoren, Vice-Directoren, Verwaltungsräthe und Revisoren, jedoch sind für alle diese Stellen nur solche Actionäre wahlfähig, welche nicht bei der Verwaltung, bei der Repräsentanz oder beim Betriebsdienst anderer Gesellschaften betheilt sind, welche ausser der See- und Flussversicherung auch noch in andern Versicherungszweigen Geschäfte machen. Ueberdies können zu Directoren nur solche Actionäre, welche wenigstens 11 Actien, und zu Vice-Directoren, welche wenigstens 6 Actien besitzen, gewählt werden.

Die Erfordernisse in Betreff des Wohnortes von Mitgliedern, welche berufen sind, die obbezeichneten Stellen zu bekleiden, sind in den Artikeln 29 und 37 angegeben,

- b) die Einführung eines neuen Versicherungszweigs,
- c) die auf was immer für eine Art beantragte Vermehrung des Gesellschaftscapitals,
- d) die Bestimmung der den Directions-Mitgliedern anzuweisenden Emolumente,
- e) die Genehmigung der Jahres-Bilanzen auf Grund der von dem Verwaltungsrathe erstatteten Berichte und gestellten Anträge,
- f) die Auflösung der Gesellschaft,
- g) die Liquidation der Gesellschaft, mit Ausnahme des im Art. 47 bestimmten Falles, in welchem die Liquidation pflichtmässig erfolgt,
- h) die Ernennung der mit der Liquidation betrauten Personen,
- i) die bei der Liquidation einzuhaltenden Grundsätze,
- k) die Umänderungen und Nachtragsbestimmungen zu den gegenwärtigen Statuten.

Die von der Generalversammlung über die sub *b, c, f, k* dieses Art. bezeichneten Gegenstände gefassten Beschlüsse werden nur nach erfolgter Genehmigung von Seite der competenten Behörde gültig.

Art. 26. Die Generalversammlung ist überhaupt legal constituirt, wenn in derselben wenigstens die Hälfte der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten ist, das heisst derjenigen Actien, welche sich im Besitze von Actionären befinden. Die von den erschienenen Actionären mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für die Gesellschaft bindend; die mit Stimmgleichheit gefassten Beschlüsse sind daher als ablehnend anzusehen.

Zur Beschlussfassung über die sub Litt. *b, c, f* des vorstehenden Artikels bezeichneten Gegenstände wird jedoch erfordert, dass in der Generalversammlung wenigstens drei Viertheile der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten sind und dass die Beschlüsse wenigstens mit zwei Drittel der Stimmen gefasst werden.

Sollten in der zur Verhandlung über die sub Litt. *b, c, f* des vorstehenden Artikels angeführten Gegenstände einberufenen Generalversammlung die repräsentirten Actien nicht die Höhe von drei Viertheilen der im Umlaufe befindlichen Actien erreichen, so wird eine neue Generalversammlung an die Stelle einberufen werden, jedoch wenigstens

mit einem Zwischenraum von 15 Tagen zwischen beiden, und sie wird über die nämlichen Gegenstände zu beschliessen haben; ihre Beschlüsse werden rechtsverbindlich sein, wenn in derselben auch nur die Hälfte der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten ist, die gemachten Anträge werden jedoch nur dann angenommen sein, wenn sie die Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen erhalten.

Sollte auch in dieser zweiten Generalversammlung die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten sein, so wird eine neue Versammlung nach Ablauf von wenigstens zehn Tagen abgehalten werden, und die in derselben gefassten Beschlüsse erwachsen in Wirksamkeit, wenn sie nur mit Stimmenmehrheit der hiebei vertretenen Actien ohne Rücksicht auf die Anzahl dieser letztern gefasst wurden.

Diese letzte Vorschrift hat auch bei Generalversammlungen, welche zur Verhandlung über andere in dem Art. 25 bezeichnete Gegenstände einberufen wurden, Anwendung, wenn die in der ersten Versammlung vertretenen Actien nicht wenigstens die Hälfte der im Laufe befindlichen Actien erreichten.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind in dem betreffenden Einladungsschreiben am Fusse desselben abzudrucken.

Art. 27. An der Abstimmung über die sub Litt. *d, e* des Artikels 25 bezeichneten Gegenstände dürfen sich die Directions-Mitglieder weder mit ihren eigenen, noch mit Stimmen anderer Actionäre betheiligen.

Die Abstimmungen geschehen in der Regel bei Ernennungen mittelst geheimer Stimmzettel, bei Beschlussfassungen durch Kugeln.

Art. 28. Bei Eröffnung der Generalversammlung werden aus der Mitte von zwölf anwesenden Actionären, welche die meisten Actien besitzen, zwei Scrutatoren (Stimmzähler) durch Loos gewählt. Diese zwei Scrutatoren haben die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die Abstimmungen zu verzeichnen und an der Redaction des Protokolls, welches während der Sitzung darüber geführt wird, Theil zu nehmen, dieses mit den Directions-Mitgliedern zu unterfertigen und aus demselben im Einvernehmen mit der Direction einen summarischen Auszug zu machen, welcher in Druck zu legen und an alle Actionäre zu versenden ist.

IV. Hauptstück.

Die Direction.

Art. 29. Die Gesellschaft ist gerichtlich und aussergerichtlich von der Direction vertreten, welche gebildet ist aus vier Directoren, von denen drei in Triest und einer in Venedig wohnhaft, fünf Vice-Directoren, von denen drei in Triest und zwei in Venedig wohnhaft sind, einem General-Secretär und einem Stellvertreter, wohnhaft in Triest, dann einem Secretär und dessen Stellvertreter, wohnhaft in Venedig.

Die Directoren und Vice-Directoren werden von drei zu drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Jeder Director hat binnen zehn Tagen nach seiner Wahl in die Gesellschaftscasse elf, jeder Vice-Director sechs auf seinen Namen vinculirte Actien zu erlegen, welche für deren Geschäftsführung haften.

Art. 30. Die Direction der Gesellschaft, mit dem Sitze in Triest, führt die Firma „Central-Direction“, jene mit dem Sitze in Venedig die Firma „Direzione Veneta“.

Art. 31. Alle Geschäfte von allgemeinem Charakter werden bei der Central-Direction verhandelt, die Direction in Venedig wird zu den betreffenden Sitzungen eingeladen und nimmt, wenn sie der Einladung Folge leisten will, an den Berathungen Theil. Was die Beziehungen zwischen der Central-Direction in Triest und der Direction in Venedig betrifft, wird bestimmt, dass in den Wirkungskreis der Direction in Venedig die Erledigung aller im Königreich Italien, im italienischen Theile von Tirol und in der italienischen Schweiz, — dagegen in den Wirkungskreis der Central-Direction in Triest alle in den übrigen Ländern vorkommenden Geschäfte gehören.

Die näheren Beziehungen zwischen diesen beiden Directionen, die genauere Bezeichnung der Gegenstände von allgemeinem Charakter und die Geschäftsordnung für die eine und die andere Direction werden durch ein eigenes Reglement bestimmt.

Art. 32. Zur Giltigkeit der Beschlüsse der beiden Directionen wird erfordert, dass wenigstens drei ihrer Mitglieder daran Theil nehmen und dass dieselben durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Die Secretäre und in deren Verhinderung oder Abwesenheit deren Stellvertreter haben eine nur beratende Stimme, daher die erwähnte Mehrheit aus Stimmen der Directoren und deren Stellvertreter gebildet werden muss.

Doch haben ausnahmsweise die Secretäre oder deren Stellvertreter, jedoch nur in dem Falle, dass wegen Abwesenheit eines Directors oder Vice-Directors ein gültiger Beschluss nicht gefasst werden könnte, auch eine beschlussfähige Stimme.

Die Präsidentschaft gebührt dem Director, welcher unter den erschienenen am meisten im Alter vorgerückt ist.

Art. 33. Die Gesellschaft wird bindend verpflichtet durch die Unterschrift von mindestens zwei Directoren oder Vice-Directoren und derjenigen des Secretärs oder dessen Stellvertreters. „In Verhinderungsfällen irgend eines der Genannten kann an seiner Statt ein wirkliches Mitglied des Verwaltungsrathes unterzeichnen.“ *)

**) Die Direction kann in einzelnen Fällen eines ihrer Mitglieder zu Handlungen delegiren, welche ihr durch das Statut gebühren, immer jedoch mittelst besonderer, von Fall zu Fall zu erlassender Vollmacht.

„Für die Ausführung der laufenden täglichen, von den Directionen schon festgesetzten Arbeiten können diese dem betreffenden Secretär oder seinem Stellvertreter ein General-Mandat ausstellen, in welchem genannte Geschäfte der Gattung nach angegeben sind.

„Für die in dem zweiten und dritten Absatze des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fälle genügt die Unterschrift des Delegirten, respective Mandatars, um die Gesellschaft zu verpflichten.“

Art. 34. Die Festsetzung der Bedingungen und die Fertigung der Verträge, welche laut Litt. c, e des Artikels 2 den Zweig der Lebensversicherungen gegen feste Prämien oder von Leibrenten, sowie die

Hypothekar-Verträge betreffen, stehen ausschliesslich der Central-Direction zu und es kann demnach die Einräumung ähnlicher Befugnisse an die Inspectoren, Agenten oder andere Personen in deren allgemeinen Vollmachten nicht mit inbegriffen sein. Sollte in Betreff der Geschäfte, welche den Zweig der Lebensversicherungen gegen fixe Prämie und von Leibrenten zum Gegenstande haben, eine Ausnahme sich nothwendig zeigen, so wird die Central-Direction von Fall zu Fall hiezu eine Specialvollmacht ertheilen und darin die wesentlichen Bedingungen des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes genau bezeichnen.

*) Art. 35. „Die Emolumente der Direction bestehen in 12 Procent von dem Reingewinn der Abrechnungen A und B nach Vorwegnahme einer Dividende von fl. 29.40 für jede Actie, gemäss den Bestimmungen des Art. 43. Dieselben Emolumente von 12⁰/₆₀ gebühren der Direction auch auf den zu vertheilenden Reingewinn aus den Hypothekargeschäften, welche ad Litt. e des Artikels 2 erwähnt sind.“

Art. 36. Die in dem vorstehenden Artikel bestimmten Emolumente werden unter die Mitglieder, welche die Direction bilden, derart vertheilt, dass hievon ⁷/₆₀ an jeden der vier Directoren und an den General-Secretär, und ⁵/₆₀ an jeden der fünf Vice-Directoren entfallen.

Sollte sich die Anzahl der Directionsmitglieder in der Folge vermindern oder vermehren, so werden die Emolumente derart vertheilt, dass die Directoren und der Generalsecretär ³⁵/₆₀, welche unter sie zu gleichen Theilen, und die Vice-Directoren ²⁵/₆₀, welche unter sie ebenfalls zu gleichen Theilen zu vertheilen sind, erhalten.

Die Central-Direction ist berechtigt, zwei Procent von dem ganzen reinen Gewinne, welcher unter die Actionäre zu vertheilen ist, abgesehen von der diesen nach Art. 35 gebührenden Dividende von 29 fl. 40 kr. zu beheben und unter die Beamten der Central-Direction und der Direction in Venedig in dem Masse zu vertheilen, wie sie es am besten finden wird.

V. Hauptstück.

Der Verwaltungsrath.

Art. 37. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, als: aus den vier Directoren, fünf Vice-Directoren mit dem Wohnsitze laut Art. 29, aus den drei Revisoren, von denen zwei mit dem Wohnsitze in Triest, und einer in Venedig, aus vier in Triest wohnhaften Actionären, aus drei Actionären mit dem Wohnorte in Venedig, aus vier weiteren Actionären ohne Rücksicht ihres Wohnortes, und den zwei Secretären.

Die nicht in Triest wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen, wenn sie die Stelle (Amt) annehmen, Stellvertreter aus der Mitte der in Triest wohnhaften Gesellschafter ernennen, welche den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen haben werden, falls ihre Vollmachtgeber nicht persönlich bei denselben erscheinen sollten. Die im Venetianischen wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes bilden einen engeren, der Direction in Venedig beigegebenen Verwaltungsrath,

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

**) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.



und haben deshalb die ausserhalb Venedig Wohnenden auch aus den in Venedig wohnhaften Gesellschaftern Stellvertreter am Sitze der Direction zu bestellen.

Zu Stellvertretern können nur solche Actionäre gewählt werden, welche nicht bei der Verwaltung, bei der Repräsentanz oder beim Betriebsdienst anderer Gesellschaften betheilt sind, welche ausser der See- und Flussversicherung auch noch in anderen Versicherungszweigen Geschäfte machen.

Auch jene vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche nicht zur Direction gehören, bekleiden ihr Amt durch drei Jahre und sind wieder wählbar.

Art. 38. Der Verwaltungsrath hält nach Einberufung aller Mitglieder ohne Ausnahme Plenarsitzungen in Triest, dann engere Versammlungen in Venedig nach Einberufung der nur im Venetianischen wohnhaften Mitglieder.

Die Central-Direction hat den Verwaltungsrath im ordentlichen Wege wenigstens viermal des Jahres und ausserdem auch noch auf Verlangen von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit einzuberufen.

Ebenso wird der Direction in Venedig obliegen, den engeren Verwaltungsrath einzuberufen, sobald nur drei Verwaltungsräthe es verlangen.

Der Centralrath in Triest soll wenigstens zweimal des Jahres, und der engere Verwaltungsrath in Venedig ebenfalls wenigstens zweimal im Jahre die Frage in Erwägung ziehen, wodurch die Administration der der Gesellschaft gehörigen, von der Local-Direction abhängigen Realitäten gefördert werden könnte, und falls derselbe die Veräusserung derselben als zweckdienlich erachten sollte, diese beantragen.

*) „Die Einberufung des Verwaltungsrathes geschieht entweder brieflich durch die Post unter Mittheilung der Tagesordnung mindestens 6 Tage, oder in dringlichen Fällen durch ein Telegramm mindestens 2 Tage vor der Versammlung.“

Art. 39. Der Verwaltungsrath hat insbesondere nachstehende Obliegenheiten; er hat nämlich:

- a) organische Reglements und deren Abänderungen zu berathen und zu beschliessen; den Vorschlag der Direction wegen der Wahl oder Entlassung des Generalsecretärs zu genehmigen; in Betreff des Secretärs bei der Direction in Venedig ist über diesfällige Vorschläge der Direction in Venedig die Genehmigung der Central-Direction vorbehalten,
- b) die Pensionsreglements oder die Umänderung derselben zu genehmigen,
- c) sich selbst mittelst eines von 6 Verwaltungsrathmitgliedern unterzeichneten Schreibens auch ohne Einladung von Seite der Direction einzuberufen, falls diese unterlassen sollte, die Einladung binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte des gestellten Verlangens nach Artikel 38 zu versenden,
- d) die Einberufung der Generalversammlung zu beschliessen und dieselbe auch selbst einzuberufen, falls die Direction die Einberufung derselben in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist nicht veranlassen sollte,
- e) sein Gutachten in den in dem Art. 2, 11 und 25 bezeichneten Fällen abzugeben, wenn es sich nämlich um die Uebernahme von neuen Versicherungszweigen, Vermehrung des Gesellschafts-

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

capitals oder Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für die Dauer derselben bestimmten Zeitepoche handelt,

- f) über Antrag der Direction die Auflassung eines bisher betriebenen Versicherungszweiges zu beschliessen,
- g) den Zeitpunkt und die Modalitäten der im Sinne des Artikels 10 zu leistenden Einzahlungen festzusetzen,
- h) nöthigenfalls Stellvertreter für Directions-Mitglieder bis zum Zusammentritte der Generalversammlung zu ernennen;
- i) in den Sitzungen des Verwaltungsrathes von allen Vorkommnissen Kenntniss zu nehmen, welche auf die Verwaltung im Allgemeinen und insbesondere auf jene von Realitäten, dann auf vorbereitende Massregeln wegen allfällig zweckdienlich erachteter Veräusserung der letztern Bezug haben,
- l) über die von der Direction gestellten Anträge wegen Erwerbung oder Veräusserung von Realitäten Beschluss zu fassen, wenn der Preis der zu erwerbenden oder zu veräussernden Realität den Betrag von Zwanzig Tausend Gulden übersteigt, während in den Fällen eines geringeren Betrages das Recht der Beschlussnahme der Direction selbst gebührt,
- m) über solche Anträge zu entscheiden, welche ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Direction noch vor Einberufung desselben gemacht haben sollte und über welche die Direction gutachtlichen Bericht zu erstatten hat;
- *) n) „der Verwaltungsrath hat insbesondere die Obliegenheit, sein Gutachten darüber abzugeben, ob die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge sich nur auf solche Gegenstände beziehen, worüber dieser die Beschlussfassung nach Art. 25 vorbehalten ist. Ein solches Gutachten muss allemal eingezogen werden, wenn es sich darum handelt, dass der General-Versammlung seitens der Direction vorgeschlagene Aenderungen oder Nachträge zu den Statuten vorgelegt werden sollen,“
- o) aus seiner Mitte aus solchen Mitgliedern, welche keinen Theil der Direction bilden, die Prüfungs-Commission zu ernennen, bestehend aus zwei in Triest wohnhaften Mitgliedern und aus einem Mitgliede mit dem Wohnsitze in Venedig. Die Obliegenheiten dieser Commission sind in dem Art. 47 bezeichnet;
- p) die Rechnungsabschlüsse, welche von den Revisoren und von der Prüfungscommission auf Grund der geprüften Bilanz dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden, zu erwägen und die ihm nothwendig scheinenden Aenderungen zu beschliessen, endlich
- q) die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge, welche die Genehmigung der Bilanz und die Bestimmung der Superdividende zum Gegenstande haben, zu formuliren.

Art. 40. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes in Triest sind in der Regel beschlussfähig, wenn acht der Direction nicht angehörige und drei Mitglieder der Direction daran Theil nehmen. Für die engeren Sitzungen bei der Direction in Venedig (wo sich der Verwaltungsrath insbesondere mit solchen Fragen, welche der Administration und der Veräusserung von Realitäten förderlich sein können, zu beschäftigen hat) genügt schon das Erscheinen

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.



von drei bei der Direction nicht beteiligten Mitgliedern und zweier Mitglieder der Direction.

Der Verwaltungsrath fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Präsidentschaft der Sitzungen des Verwaltungsrathes gilt die im Artikel 24 für die Präsidentschaft der Generalversammlung vorgeschriebene Norm.

Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden von einem Mitgliede der Local-Direction und von zwei anderen anwesenden Mitgliedern gefertigt.

Art. 41. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche ihren Wohnsitz nicht in der Stadt, wo sich derselbe versammelt, haben, erhalten den Ersatz ihrer Reisekosten und eine tägliche Diät von zehn Gulden ö. W. Zudem wird allen Mitgliedern, welche keinen Bestandtheil der Direction bilden, für jeden Tag, an dem sie den Verhandlungen des Verwaltungsrathes beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke verabreicht, welche zur Zeit der Auszahlung der Dividende mit zehn Gulden ö. W. eingelöst wird.

VI. Hauptstück.

Bildung der Bilanz und Bestimmung der Ergebnisse derselben.

Art. 42. Die Register der Gesellschaft müssen mit jedem ersten Januar neu angelegt und so geführt werden, dass daraus bei ihrem Abschlusse am 31. December die von jeder einzelnen General-Agentur in jedem der verschiedenen Geschäftszweige während des Jahres erzielten Ergebnisse sowie der Stand der Activen und Passiven am Ende des Jahres deutlich ersehen werden können, und ist dieser in einer resumirenden Uebersicht der Generalversammlung vorzulegen.

*) Art. 43. „Die Bilanz zur Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes, der sich aus dem Gesamtgeschäft der Gesellschaft während des verflossenen Jahres ergeben hat, soll im ersten Semester des folgenden Jahres aufgestellt“, „und nicht später als ein Trimester nach ihrer Verfassung dem Verwaltungsrath vorgelegt werden.“ (**)

„Die Abrechnung zerfällt in zwei Theile.

a) „Der erste Theil, Litt. A bezeichnet, soll die sämtlichen Operationen der Gesellschaft umfassen, mit Ausnahme der Lebensversicherungs-Geschäfte und der aus dem Vertrage mit der Nationalbank in Wien hervorgehenden Grund-Creditgeschäfte. Dieser Theil soll auch die Gesamtzinsen-Einnahmen der Anstalt und die sonstigen Erträge der Capitalien umfassen, abzüglich derjenigen Zinsen, welche den Reserven und den Prämien der Lebensversicherung, der Pensions-Casse der Beamten und den von der Anstalt verwalteten Tontinenabtheilungen gutzubringen sind. Bei den Passivposten sind auch aufzuführen: die Prämien-Reserven für die am 31. December im Laufe befindlichen Risiken und die Schaden-Reserve für die bereits angemeldeten, aber noch nicht bezahlten Schäden, Alles mit Ausnahme der Lebensversicherung. Die gleichen Beträge der Prämien- und Schaden-Reserve erscheinen im folgenden Jahre bei den Activposten.

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

***) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.

b) „Der zweite Theil, Litt. B bezeichnet, soll die sämtlichen Lebensversicherungs-Geschäfte der Gesellschaft enthalten. Bei den Passivposten sind auch aufzuführen die nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung berechneten Prämienreserven für die am 31. December im Laufe befindlichen Risiken und die Schadenreserve für die bereits angemeldeten, aber noch nicht bezahlten Schäden der Lebensversicherungen. Die gleichen Beträge der Prämien- und Schadenreserve erscheinen im folgenden Jahre bei den Activposten.

„Zur Bestimmung der unter die Actionäre zu vertheilenden Dividende, zur Dotation der capitalisirten Gewinnst-Reservfonds, und zur Berechnung der für die Direction bestimmten Emolumente sind folgende Normen massgebend:

„Vom dem Gewinn der Abrechnung A sind vorweg fl. 29.40 für jede Actie als gewöhnliche Dividende für die Actionäre bestimmt (bereits den Actionären durch Beschluss vom 29. December 1856 zugewiesen). Der dann noch verbleibende Gewinn wird vor Allem zur Deckung oder zur Verminderung eines eventuellen Verlustes der Abrechnung B verwendet, und wird der Rest vertheilt mit 10% zu Gunsten der Gewinnreserve der Abrechnung A, 12% an die Direction für Emolumente, und 78% unter die Actionäre als Superdividende. Die Zuweisung von 10% an die Gewinnreserve erfolgt nur, bis diese den Betrag einer Million Gulden erreicht hat, und hört dann auf, wird jedoch wieder vorgenommen, wenn die Gewinnreserve in Folge stattgefundenen Verwendungen sich unter den erwähnten Betrag reduciren sollte. Bei Aufhörung der Zuweisung an die Gewinnreserve, wird die Quote der Superdividende für die Actionäre auf 88% erhöht. Wenn die Abrechnung A an und für sich, oder in Folge der Verfügung vom 29. December 1856 einen Verlust erweisen sollte, so soll dieser vor Allem durch den Gewinn der Abrechnung B, und wenn dieser nicht hinreichen sollte, oder auch mit einem Verluste schliesst, in zweiter Linie durch die Gewinnreserve der Abtheilung A gedeckt werden. Wenn auch diese nicht genügen sollte, so soll sich die gewöhnliche Dividende auf jenen Betrag beschränken, welcher durch die Gewinnreserve der Abtheilung A bestritten werden kann, indem in keinem Falle aus dem Stammcapitale oder aus der Gewinnreserve der Abtheilung B entnommene Fonds zur Vertheilung von Dividenden verwendet werden können.

„Ein eventueller Verlust der Abrechnung B soll vor Allem durch den Gewinn der Abrechnung A, wie oben angegeben, in zweiter Reihe aus der Gewinnreserve der Abtheilung B selbst gedeckt werden.

„Der aus der Abrechnung B ausgewiesene Gewinn wird, nach Deckung des eventuellen Verlustes aus der Abrechnung A, vertheilt mit 10% an die diesbezügliche Gewinnreserve, 12% Emolumente an die Direction und 78% an die Actionäre als Superdividende.

„Wenn die Gewinnreserve der Lebensversicherungs-Abtheilung B durch einen eingetretenen Verlust sich vermindert haben sollte, so wird die vorstehend zur Erhöhung derselben angeführte Gewinnquote von 10% in den darauffolgenden Jahren auf 15% erhöht und so lange auf 15% erhalten, bis die Gewinnreserve ihre



frühere Höhe wieder erreicht hat. Die Superdividende der Actionäre wird in der Zwischenzeit auf 7³/₁₀ vermindert.

*) „Die vom gegenwärtigen Artikel festgesetzten Directorial-Competenzen werden mit einem Minimum von fl. 2800 für jeden der Directoren und dem General-Secretär, und von fl. 2000 für jeden Vice-Director garantirt.

„Die Präsenzmarken für die Revisoren, worüber Art. 48 handelt, werden durch einen jährlichen Bezug von fl. 300 ersetzt.“

***) „Für die Anlegung der Gewinnreserven beider Abtheilungen gelten die Bestimmungen des Art. 17.“

**) Art. 44. „Die Abrechnung über die aus dem Vertrage mit der Nationalbank in Wien hervorgehenden Grund-Creditgeschäfte wird im Einklange mit den der Erledigung der laufenden Geschäfte festgesetzten Terminen aufgestellt. Der Stand dieser Geschäftskategorie pr. 31. December muss jedoch in das Inventar der Activa und Passiva (Bilanz-Conto) aufgenommen werden.“

Art. 45. Die von den Versicherungen auf das menschliche Leben herrührenden Reservefonds verbleiben in ihrer Gesamtheit zunächst jener Kategorie, aus welcher sie stammen, gewidmet.

**) Art. 46. „Die Abrechnungen sind dem Verwaltungsrath und den Revisoren mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten. Gleichzeitig mit den Abrechnungen wird auch das Inventar der Activa und Passiva (Bilanz-Conto) vorgelegt.“

Art. 47. Die Revisoren haben die Rechnungsabschlüsse mit ihrem Berichte an die Prüfungscommission zu leiten, und diese wird sie im Wege der Direction dem Verwaltungsrathe mit den allfällig von derselben nothwendig befundenen Aenderungen und Zusätzen mittheilen, damit dieser nach Einsicht der von der Direction etwa gegebenen Aufklärungen sie in Verhandlung nehme und sodann die definitiven der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge zur Genehmigung der Bilanzen und Bestimmung der Superdividende beschliesse. Die Beilagen und Berichte der Revisoren und Censoren, sowie die Vorschläge des Verwaltungsrathes werden von den Actionären drei Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Direction eingesehen werden können, und an dem auf die Generalversammlung folgenden Tage werden selbe zugleich mit den in der Generalversammlung angenommenen Beschlüssen denselben mittelst gedruckten Circulars mitgetheilt und dann in die im Art. 21 erwähnten Zeitungen inserirt werden. Auch die im Art. 42 besprochene resumirende Uebersicht wird, wie oben gesagt, eingesehen werden können.

Wenn sich bei Abschluss einer Betriebsperiode herausstellen sollte, dass ausser den Reservefonds die Gesellschaft den fünften Theil des Stammcapitals verloren hat, muss unmittelbar zur Auflösung derselben geschritten werden.

Art. 48. In Betreff der Reisekosten, Diäten und der Anwesenheitsmarken gelten für die Revisoren und Prüfungscommissäre die Bestimmungen des Art. 41.

*) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.

**) Generalversammlung vom 1. September 1876.

VII. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 49. In allen Fällen, zu jeder Zeit und unter allen Umständen bleibt die eine Hälfte des Gesellschaftscapitals vor allem Anderen vorzugweise vinculirt zu Gunsten des Versicherungszweiges auf das menschliche Leben, und die andere Hälfte erst nach Abwicklung der Risiken von allen anderen Versicherungszweigen, gleichfalls für die Lebensversicherung.

Art. 50. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen unter die Actionäre nach Massgabe ihrer Actien vertheilt. Diese Vertheilung kann jedoch nur dann stattfinden, nachdem die Gesellschaft allen Verpflichtungen ihren Contrahenten gegenüber vollkommen entsprochen hat und wenigstens ein Jahr von dem Tage der dritten Einschaltung der Kundmachung der erfolgten Auflösung mittelst der hierfür bestimmten öffentlichen Blätter verflossen ist.

Art. 51. Wenn zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern ein auf das gesellschaftliche Verhältniss Bezug nehmender Streit entstehen sollte, so wird er durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Richtern, welche ihre Entscheidung collegialisch zu fällen haben, geschlichtet werden. Die Partei, welche den Streit anhängig machen will, hat dem Gegentheile ihr Begehren und den von ihr gewählten Schiedsrichter zur Kenntniss zu bringen.

Wenn der Gegner binnen 14 Tagen den Schiedsrichter nicht wählen und anzeigen sollte, so hat die erstere Partei das Recht, sich an die competente Handelskammer mit der Bitte um Wahl eines Schiedsrichters statt der säumigen Partei zu wenden.

Die zwei ersten Schiedsrichter wählen den dritten. Ein gleiches Gesuch wird an die Handelskammer wegen Wahl eines dritten Schiedsrichters in dem Falle gestellt werden, wenn die beiden Erwählten über die Wahl des dritten sich nicht einigen könnten.

Die Entscheidung hat ohne alle Processformlichkeiten auf die Art, wie es die Schiedsrichter für gut befinden, zu erfolgen.

Gegen eine schiedsrichterliche Entscheidung findet keinerlei Appellation statt.

Art. 52. Die der Staats-Verwaltung zustehende Ueberwachung wird durch einen Regierungs-Commissär ausgeübt, welcher berechtigt ist, Kenntniss von dem Gebahren der Gesellschaft zu nehmen, den Sitzungen der Direction, des Verwaltungsrathes und der Actionäre beizuwohnen, und gegen jene Beschlüsse zu protestiren, welche er gegen die Statuten, die Gesetze und die allgemeinen Vorschriften hält.

Im Falle eines solchen Protestes bleibt die Ausführung des betreffenden Beschlusses bis zur Entscheidung der competenten Behörde schwebend.

Für die daraus entspringende Geschäftslast wird von der Gesellschaft dem Staats-Aerar jener Betrag geleistet werden, welcher von der Staats-Verwaltung dafür bestimmt werden wird.



1911



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

